



AKTENNOTIZ

Aktenzeichen: 412-0474/19-641.3 PM

Betreff:	Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG für die Umverlegung des Reichenbachs zwischen Rütteldorf und Vogtsreichenbach		
Datum:	20.09.2019		
Ersteller:	Frau Pahle	0911-9773-1412	m-pahle@lra-fue.bayern.de

1. Vorhaben und Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung

Der Markt Cadolzburg ist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) Träger der Unterhaltungslast des Reichenbachs (Gewässer III. Ordnung). Der Antragsteller plant die Umverlegung des Reichenbachs zwischen Rütteldorf und Vogtsreichenbach zur Stabilisierung und Sanierung der parallel verlaufenden Ortsverbindungsstraße inklusive der Straßenböschung des südlichen Bankettes.

Der parallel zur Ortsverbindungsstraße verlaufende Reichenbach entspringt einer Quelle westlich von Oberreichenbach. Im weiteren Verlauf fließt der Reichenbach an Hornsegen, Ballersdorf, Rütteldorf und Vogtsreichenbach vorbei und mündet in Ammerndorf in die Bibert. Im zu verlegenden Abschnitt des Reichenbaches fließt östlich von Rütteldorf, nahe am Ortsrand, der Deberndorfer Bach zu.

Da die Verlegung des Reichenbachs ein Ausbau des Gewässers darstellt, war auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG sowie Nr. 13.18.1 des Anhang 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wäre der Fall, sollte eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu dem Ergebnis führt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese zu erwarten sind.

Der Markt Cadolzburg stellte mit Schreiben vom 21.05.2019 einen Antrag auf Prüfung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls des vorgenannten Vorhabens.

2. Verfahren

Im Verfahren zur allgemeinen Vorprüfung wurden seitens des Arbeitsbereiches 412 – Wasserrecht, das SG 42 Naturschutz – Technik, das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und die Fachberatung für das Fischereiwesen mit Schreiben vom 03.06.2019 beteiligt.

Das SG 42 Naturschutz – Technik traf Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft. Es konnten jedoch keine Anhaltspunkte für relevante Auswirkungen auf diese Schutzgüter festgestellt werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg erkannte beim Schutzgut Boden und Wasser keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, da diese nur geringfügig wären.

Die Fachberatung für das Fischereiwesen traf Aussagen zu den Schutzgütern Wasser, Fische und den Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern. Hierbei wurden für die Schutzgüter keine relevanten Auswirkungen gesehen, so dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten seien.

3. Ergebnis

Das Landratsamt Fürth SG 41 Umwelt- und Naturschutz – Recht – kommt als zuständige Genehmigungsbehörde unter Beachtung sämtlicher Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen zu folgendem Ergebnis:

Die allgemeine Vorprüfung der Auswirkungen der geplanten Verlegung des Reichenbachs zwischen Rütteldorf und Vogtsreichenbach hat ergeben, dass die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG nicht, bzw. derart geringfügig betroffen sind, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese zu erwarten sind. Es ist daher gem. § 7 Abs. 3 UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Pahle